### Vereinbarung bezüglich Zulassungsbedingungen

zwischen dem

# Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK)

und dem

### Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

### Art. 1 Allgemeines

- <sup>1</sup> Jede selbständig und auf eigene Rechnung tätige Krankenschwester braucht eine persönliche KSK-Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer), um zu Lasten der Krankenversicherung abrechnen zu können. Sie muss dem Tarifvertrag beitreten.
- <sup>2</sup> Die Krankenschwester hat dem zuständigen Kantonalverband der Krankenversicherer folgende Dokumente zuzusenden:
  - 1. \*Kopie Diplom Krankenschwester SRK
  - 2. \*Kantonale Bewilligung
  - 3. \*Bestätigung einer zweijährigen praktischen Tätigkeit gemäss Art. 49 Abs. 1 Bst. b. KVV (zu 100% oder Teilpensum von mindestens 50% mit entsprechender Verlängerung der Dauer).
  - 4. \*Kopie spezielle Ausbildung in Stillberatung
  - 5. Individueller Vertragsbeitritt

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der SBK prüft die Punkte 1 bis und mit 4 (mit \* bezeichnet) von Absatz 2. Erfüllt die Krankenschwester die Voraussetzungen/Bedingungen, so erhält sie gemäss Artikel 2 dieser Vereinbarung den Ausweis "Zulassung Stillberatung nach KVG" durch den SBK.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Kantonalverband überprüft die Unterlagen der Krankenschwester, sendet ihr einen Einzahlungsschein und stellt ihr nach Zahlungseingang die persönliche ZSR-Nummer zu.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Reglement über das Zahlstellenregister.

### Art. 2 Ausweis "Zulassung Stillberatung nach KVG"

- <sup>1</sup> Die Vertragspartner erlassen nach Absprache mit dem BSV das "Reglement zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger zur Stillberatung nach KVG" (vgl. Artikel 3).
- <sup>2</sup> Der SBK erledigt alle mit der Durchführung des Reglements verbundenen Aufgaben und erteilt den Ausweis "Zulassung Stillberatung nach KVG" an alle die Voraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber.
- <sup>3</sup> Als Leistungserbringer im Sinne von Artikel 49 KVV und Artikel 15 KLV werden Krankenschwestern und Krankenpfleger anerkannt, welche den Ausweis vom SBK erhalten haben.

# Art. 3 Reglement zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger zur Stillberatung nach KVG

#### 3.1 Ingress

Die Vertragsparteien erlassen gestützt auf Artikel 3 des Tarifvertrages vom 1. März 1999 zwischen dem SBK und dem KSK das folgende Reglement.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Art. 46 KVV Im allgemeinen
  - <sup>1</sup> Als Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen, werden Personen zugelassen, die einen der folgenden Berufe selbständig und auf eigene Rechnung ausüben:
  - c. Krankenschwester und Krankenpfleger;
  - <sup>2</sup> Diese Personen müssen nach kantonalem Recht zugelassen sein und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, welche in dieser Verordnung festgelegt sind.

- Art. 49 KVV Krankenschwestern und Krankenpfleger
  - <sup>1</sup> Die Krankenschwestern und Krankenpfleger haben nachzuweisen:
  - a. das Diplom einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, welche von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle, die für eine einheitliche Praxis und Qualität im ganzen Land sorgt, anerkannt worden ist, oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom;
  - b. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Krankenschwester oder einem Krankenpfleger, die nach dieser Verordnung zugelassen sind, oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.
  - <sup>2</sup> Wird von den Kantonen keine Stelle für die Anerkennung der Diplome bezeichnet, so bezeichnet das Departement diese Stelle.
- Art. 15 KLV Stillberatung
  - <sup>1</sup> Die Stillberatung (Art. 29 Abs. 2 Bst. c KVG) wird von der Versicherung übernommen, wenn sie durch Hebammen oder durch speziell in Stillberatung ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger durchgeführt wird.
  - <sup>2</sup> Die Übernahme beschränkt sich auf drei Sitzungen.

# 3.3 Ausweis "Zulassung Stillberatung nach KVG" und Anerkennung als Leistungserbringer

Der SBK erteilt auf Anfrage allen Krankenschwestern und Krankenpflegern, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen, einen Ausweis. Dieser bestätigt, dass die Inhaberin die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Artikel 46 und 49 KVV und Artikel 15 Absatz 1 KLV, erfüllt.

# 3.4 Allgemeine Voraussetzungen für den Ausweis "Zulassung Stillberatung nach KVG"

- a) ein Diplom gemäss KVV Art. 49<sup>1a</sup>
- b) eine kantonale Bewilligung gemäss KVV Art. 46<sup>2</sup>
- c) Mindestens 2 Jahre praktische Berufstätigkeit gemäss KVV Artikel 49, Absatz 1, Bst. b zu einem Pensum von 100%; ein Teilpensum von mindestens 50% ist möglich, verlängert aber die Dauer entsprechend.
- d) Erfüllt jemand die Bedingungen von Absatz 1 und 2, ist jedoch in den letzten 5 Jahren vor Einreichung der Anfrage nicht mehr im Beruf tätig gewesen, wird der Nachweis einer erneuten Berufstätigkeit von mindestens 20% während 3 Monaten verlangt.

# 3.5 Spezielle Voraussetzungen für den Ausweis "Zulassung Stillberatung nach KVG"

<sup>1</sup> Als speziell in Stillberatung ausgebildete Krankenschwestern gelten die Still- und Laktationsberaterinnen IBCLC.

<sup>2</sup> Zugelassen werden ausserdem Krankenschwestern, welche gemäss der Zulassungsprüfung durch den SBK die fachlichen Bedingungen erfüllen.

# 3.6 Verfahren für die Erteilung des Ausweises "Zulassung Stillberatung nach KVG"

<sup>1</sup> Die Anfrage für die Erteilung des Ausweises ist bei der Geschäftsstelle des SBK schriftlich und unter Beilage der nötigen Dokumente einzureichen.

# Art. 4 Inkraftsetzung und Kündigung

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Bern / Solothurn, den 1. März 1999

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger

Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer

M. Müller-Angst U. Weyermann U. Müller M.-A. Giger Präsidentin Leiter der Geschäftsstelle Präsident Direktor

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der SBK verlangt für seine Aufwendungen eine kostendeckende Gebühr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kündigung richtet sich nach Artikel 8 des Tarifvertrages vom 1. März 1999.